DIE LINKE.
BRANDENBURG

BESCHLUSSVORLAGE

Nr:_____

Vorlage für die Sitzung des Landesvorstandes Brandenburg am:	20.08.2011
Zum Tagesordnungspunkt:	Schiedsverfahren zum LPT-Beschluss zur Trennung von Regierungsamt und Abgeordnetenmandat
Einreicher/Innen:	GLV
Thema:	Berufung gegen die Entscheidung der LSK vom 16.07.11
Beschlußvorschlag:	Der Landesvorstand beschließt, die in der Anlage befindliche, vorsorgliche und hilfsweise Berufung fristgerecht, spätestens bis zum 25.08.2011 an die Bundesschiedskommission zu übermitteln.
Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit:	Information der Parteiöffentlichkeit
Finanzielle Mittel:	keine
Die Vorlage wurde abgestimmt mit:	GLV
Eingereicht am:	05.08.11

DIE LINKE.
Bundesschiedskommission
Kleine Alexanderstr. 28
10178 Berlin

vorab per Fax: 030/24009-645

Potsdam, den 08.08.2011

Berufung gegen eine Entscheidung der Landesschiedskommission Brandenburg

Liebe Genossinnen und Genossen,

vorsorglich und hilfsweise legt der Landesvorstand (LV) Brandenburg gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission (LSK) im Landesverband Brandenburg vom 16.07.2011, eingegangen am 25.07.2011, im Verfahren zum Antrag der Genossin Margitta Mächtig und anderen vom 25.04.2011 – Trennung von Ministeramt und Abgeordnetenmandat – Berufung ein.

Die Entscheidung der LSK fügen wir Euch bei, ebenso die dem LV in diesem Verfahren vorliegenden Unterlagen, nämlich die Einladung zur Anhörung vom 04.05.2011 und dem Antrag vom 25.04.2011 sowie die Stellungnahme des Landesvorstands vom 19.05.2011 inklusive Anlage.

Dem LV liegen weder ein Eröffnungsbeschluss, der den Antragsgegner bezeichnet, noch die Protokolle der Anhörung am 04.06.2011 oder der Sitzung der LSK am 16.07.2011, auf der die Entscheidung getroffen wurde, vor.

Diese Umstände begründen auch, dass der LV Brandenburg seine Berufung nur vorsorglich und hilfsweise einlegt.

Der Antrag der Genossin Margitta Mächtig und anderer richtet sich gegen einen Beschluss des Landesparteitags der LINKEN. Brandenburg vom 06.03.2011. Allerdings kann der LV Brandenburg nicht erkennen, wen die LSK als Antragsgegner ansieht. Einen Eröffnungsbeschluss hat der LV nicht erhalten, lediglich die beigefügte Einladung zur Anhörung, die nicht erkennen lässt, in welcher Funktion der LV geladen wird.

Nach unserer Auffassung ergibt sich das Recht des LV, Berufung einzulegen, aus dem Umstand, dass der LV zwischen den Tagungen des Landesparteitags das höchste Gremium des Landesverbands ist (§ 17 Abs. 1 Brandenburger Landessatzung).

Die Entscheidung der LSK ist nach unserer Auffassung an mehreren Stellen mit Mängeln behaftet, die es notwendig machen, die Entscheidung der LSK aufzuheben.

Zunächst leidet das Verfahren an dem mangelnden Eröffnungsbeschluss. Falls dieser doch gefasst worden sein sollte, ist er jedoch nicht allen Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis gegeben worden. Ohne Eröffnungsbeschluss leidet das Verfahren an einem wesentlichen Mangel, so dass der Beschluss der LSK vom 16.07.2011 nicht bestehen bleiben kann. Es ist mangels genauer Bezeichnung des Antragsgegner unklar, gegen und für wen der Beschluss Wirkung entfaltet und wer welche Rechtsmittel dagegen einlegen kann.

Außerdem war der Antrag der Genossin Margitta Mächtig und anderer verfristet, was die LSK von Amts wegen hätte berücksichtigen müssen. Gemäß § 6 Abs. 3 der Schiedsordnung beträgt die Antragsfrist einen Monat. Der Beschluss des Landesparteitags wurde am 06.03.2011 gefasst. Die Antragstellerin Margitta Mächtig und weitere Antragsteller waren Teilnehmer der Tagung des Landesparteitags. Die LSK datiert den Antrag der Antragsteller auf den 25.04.2011. (Die Nennung des Antragsdatums 24.05.2011 im Beschluss vom 16.07.2011 ist offenkundig ein Zahlendreher, da die Einladung zur Anhörung bereits am 04.05.2011 erging und dort der Antrag richtig auf den 25.04.2011 datiert wurde.) Es war mehr als ein Monat zwischen Landesparteitagsbeschluss und Antragstellung verstrichen. Der Antrag wäre auch allein deswegen abzuweisen gewesen, § 7 Abs. 2 Satz 1 Schiedsordnung.

Der Beschluss der LSK leidet an einer missverständlichen Tenorierung. Der LV Brandenburg bittet die BSK unabhängig von den Gründen, die ihre Entscheidung tragen werden, um einen Hinweis zur Frage, ob eine LSK die Entscheidungen des eigenen Landesparteitags direkt aufheben kann oder ob sie den Landesparteitag nur zu einer Aufhebung durch Beschluss des Landesparteitags verpflichten kann.

Die LSK Brandenburg hat ihren Beschluss so formuliert, „dass der Beschluss des Landesparteitages … aufzuheben ist."

Die Formulierung ist nicht eindeutig. Sie kann sowohl bedeuten, dass die LSK durch ihren Beschluss die Entscheidung des Landesparteitags selbst aufhebt. Andererseits führt die LSK im dritten Absatz der Begründung selbst aus, dass der Beschluss des Landesparteitages durch diesen selbst auf der nächsten ordentlichen Tagung aufzuheben ist. Hierbei ist allerdings das Verfahren unklar. Was würde passieren, wenn die Entscheidung der LSK so rechtskräftig würde und auf dem Landesparteitag eine notwendige Mehrheit nicht zustande käme? Uns ist auch nicht klar, ob die Schiedsordnung eine Aufhebung von Beschlüssen des Organs (oder eine Verpflichtung hierzu) erlaubt, dass seinerseits die Schiedskommission wählt? § 36 Abs. 1 Landessatzung Brandenburg lautet: „Zur Schlichtung und Entscheidung von Streitigkeiten im Landesverband oder eines Gebietsverbandes mit einzelnen Mitgliedern und Streitigkeiten über Auslegung und Anwendung dieser Satzung und nachgeordneter Ordnungen und zur Entscheidung über Wahlanfechtungen sind durch den Landesparteitag eine Landesschiedskommission zu bilden." Ergibt sich daraus überhaupt eine Befugnis über Satzungsänderungen zu befinden? Die Regelung folgt § 37 Bundessatzung analog. Wäre nicht die Bundesschiedskommmission erstinstanzlich zuständig gewesen?

Nicht zuletzt verweist der LV Brandenburg hinsichtlich der Verfahrensmängel darauf, dass für ihn nicht nachvollziehbar wird, dass der einstimmige Beschluss der LSK ohne Mitwirkung der Genossin Margitta Mächtig getroffen worden ist, die sowohl Antragstellerin als auch gewähltes Mitglied der LSK ist. Es wäre angezeigt gewesen, den Beteiligten mitzuteilen, dass der Beschluss ohne Mitwirkung der befangenen Genossin Margitta Mächtig getroffen wurde.

Über diese Verfahrensmängel hinaus tritt der LV Brandenburg dem Vorbringen der Antragsteller und dem Beschluss der LSK auch weiter vollinhaltlich entgegen.

Weder die LSK noch die Antragsteller haben sich nachvollziehbar mit der Stellungnahme des LV auseinandergesetzt. Es wird nicht darauf eingegangen, dass der LV dargelegt, dass mit der Neuregelung des § 35a Landessatzung niemand an der Ausübung oder der Wahl zu einem Abgeordnetenmandat gehindert wird. § 35a richtet sich ausschließlich als Wertentscheidung in der Satzung an den Landesparteitag, nur solche Bewerberinnen und Bewerber für ein Ministeramt zu nominieren, die der Wertentscheidung der Partei folgen, dass es eine Trennung zwischen Ministeramt und Abgeordnetenmandat geben sollte. Die Soll-Regelung hindert den Landesparteitag im Übrigen gerade nicht eine andere Entscheidung zu treffen. Bewerberinnen und Berwerber, die Abgeordnete sind, können sich der Nominierung durchaus stellen. Die Landessatzung erlegt dem Landesparteitag in einem solchen Fall nur einen besonderen Begründungszwang auf, wenn er von der Wertentscheidung in der Landessatzung abweicht.

Die Antragsteller und die LSK benennen auch nicht die Rechte aus der Bundessatzung, in die der Beschluss des Landesparteitags angeblich eingreift. Infolge dessen findet auch keine Subsumtion statt, worin der Eingriff bestehen soll. Auch die Artikel 48 GG und 56 Landesverfassung werden lediglich benannt. Es findet aber keine Subsumtion statt, worin die Verletzung genau bestehen soll. Nach Auffassung des LV Brandenburg wird überhaupt nicht in die Tätigkeit von Abgeordneten eingegriffen. Warum die LSK das anders entschieden hat, ist unverständlich.

Der LV Brandenburg verweist daher hier nur vollumfänglich auf seine Stellungnahme vom 19.05.2011 und bittet um eine Stellungnahme der Bundesschiedskommission zu dieser Frage, auch wenn die Entscheidung auf andere Gründe gestützt werden sollte. Da diese Frage eben auch politisch umstritten ist und möglicherweise erneut einen Landesparteitag beschäftigen wird, wäre es hilfreich, wenn die inhaltliche

Auffassung der Bundesschiedskommission in dieser Frage dann schon bekannt wäre. Das könnte erneute Schiedsverfahren vermeiden helfen.

Solidarische Grüße

im Namen des Landesvorstands Brandenburg

Matthias Osterburg
Landesschatzmeister